

Hautschutzmittel

Auswahl und Anwendung

**DEINE HAUT.
DIE WICHTIGSTEN
DEINES LEBENS.** **2m²**



Inhaltsverzeichnis

- 01. Inhaltsstoffe**
- 02. Haltbarkeit**
- 03. Auswahl**
- 04. Gebrauch**
- 05. Hautschutz – Aufgabe des Arbeitgebers**

In den letzten Jahren hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass es für einen umfassenden Schutz am Arbeitsplatz unverzichtbar ist, geeignete, aufeinander abgestimmte Hautschutzmittel, Hautreinigungsmittel und Hautpflegemittel auszuwählen und den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

Im folgenden Text wird auf grundlegende Informationen zu Deklaration der Inhaltsstoffe, Haltbarkeit, Darreichung und Anwendung von Hautschutzmitteln eingegangen (die im Übrigen genauso für Hautreinigungs- und Hautpflegemittel gelten). Außerdem werden spezielle Informationen über Wirkmechanismus und die Grenzen beschrieben sowie die Probleme, die bei der Anwendung auftreten können, erläutert.

01. Inhaltsstoffe

Es gibt grundsätzliche Dinge, die bei der Anwendung aller Hautschutzmittel zu beachten sind. Nach der Kosmetikverordnung sind die Hersteller von Hautmitteln verpflichtet, die in den Mitteln enthaltenen Inhaltsstoffe zu deklarieren. Die Angabe erfolgt nach dem englischsprachigen INCI (International Nomenclature of Cosmetic Ingredients)-Standard. Leider gibt es für die meisten Substanzen mehrere deutsch- und englischsprachige Synonyme (z.B. Methyl-dibrom- Glutaronitril (INCI): 2-Brom-2-(brommethyl)pentandinitril oder 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan oder Brom-2-(brommethyl)glutardinitril), was es für Allergiker u. U. erforderlich macht, im Einzelfall genaue Vergleiche – evtl. mit Hilfe eines Arztes oder Apothekers - anzustellen. Allergiker müssen außerdem daran denken, dass es eine Vielzahl von Kreuzallergenen gibt. D.h. der Körper reagiert evtl. auf einen Stoff, der ähnliche Strukturen hat, wie der Stoff gegenüber dem eine Sensibilisierung eingetreten ist (bekanntes Beispiel: Kreuzallergie Latex – Kiwi).

02. Haltbarkeit

Hautmittel sind nicht unbegrenzt haltbar. Da von Konservierungsstoffen häufig Unverträglichkeitsreaktionen ausgehen, werden diese so wenig wie möglich verwendet, weshalb auch aus diesem Grund die Haltbarkeit der Mittel begrenzt ist.

Wenn Hautmittel mehr als drei Jahre haltbar sind, muss kein Haltbarkeitsdatum angegeben werden, da davon ausgegangen wird, dass das Mittel innerhalb der Haltbarkeitszeit sicher verbraucht wird. Evtl. kann in solchen Fällen das Haltbarkeitsdatum indirekt über die Chargennummer ermittelt werden.

Bei diesen Produkten muss die Haltbarkeit ab Anbruch angegeben werden. Dies geschieht mit Hilfe des Symbols „Dose mit geöffnetem Deckel“ und der darin angegebenen Zahl von Monaten (=„M“; evtl. auch „J“ für Jahre), die das Produkt nach Anbruch haltbar ist. Wer hier sicher gehen möchte, sollte auf dem Produkt das Datum des Anbruchs vermerken (Edding, Aufkleber).

Produkte, die – angebrochen oder nicht angebrochen – weniger als 30 Monate haltbar sind, müssen mit einem Haltbarkeitsdatum versehen sein.

03. Auswahl

Hautmittel sollten aus Spendern oder Tuben verwendet werden!

Die Benutzung von Hautmitteln aus Töpfen, Tiegeln, Dosen, Eimern usw. durch unterschiedliche Personen ist aus hygienischen Gründen abzulehnen. Produkte in derartigen Behältnissen verschmutzen leicht und können ggf. sogar verkeimen. Durch die große Öffnung und Oberfläche kann dies auch dann geschehen, wenn die Produkte nur von einer Person benutzt werden. Um dem vorzubeugen, müssen die Hersteller Konservierungsstoffe einsetzen, die ihrerseits Hautprobleme auslösen können.

Der Verwendung von Hautschutzmitteln liegt der Gedanke zu Grunde, dass sich Wasser nicht in Fett löst und umgekehrt.

Ein fetthaltiges Hautschutzmittel sollte demnach vor wasserlöslichen Arbeitsstoffen schützen, ein Präparat mit einer wässrigen äußeren Phase vor Lösungsmittel etc. Neuere Untersuchungen zeigen, dass dieses Modell nur begrenzt anwendbar ist. Moderne Hautschutzmittel sind deshalb komplexer aufgebaut (Öl-Wasser-Öl-Emulsionen etc.) und haben zum Ziel die oberen Hautschichten zu stabilisieren, um so vor Schadstoffen zu schützen.

Wenn eine eindeutige Zuordnung zu einem wässrigen oder lösemittelhaltigen Milieu nicht möglich ist, werden oft sogenannte ‚universelle‘ Hautschutzmittel verwendet. Meistens handelt es sich dabei um eine Salbe der Wachse o.ä. zugesetzt sind. Diese Mittel können keinen Schutz bieten, der so effektiv ist wie ein gezielt auf den Schadstoff abgestimmtes Mittel und sollten deshalb wirklich nur dann eingesetzt werden, wenn keine eindeutige Zuordnung zu einem Schadstoff möglich ist.

Hautschutzmittel können nie einen Schutz bieten, der dem eines Chemikalienschutzhandschuhes entspricht. Wann immer die Möglichkeit des Hautkontaktes zu Schadstoffen besteht, die ernste oder irreversible Gesundheitsschäden verursachen können, müssen daher geeignete Schutzhandschuhe verwendet werden.

04. Gebrauch

Die Anwendung von Hautschutz- und Hautpflegemitteln ist gar nicht so einfach. Nur wenigen Personen gelingt es tatsächlich, die Mittel gleichmäßig über die gesamte Hautfläche der Hände zu verteilen.

An Informationsständen von Hautmittelherstellern oder von Unfallversicherungsträgern besteht manchmal die Möglichkeit, die Anwendung von Hautmitteln mit Hilfe von fluoreszierenden Präparaten und UV-Lampen zu kontrollieren. Das Ergebnis ist oft überraschend. Selbst bei Personen, die sich sicher sind, das Mittel gleichmäßig verteilt zu haben, zeigt sich unter Lampe oft, dass dies nicht völlig gelungen ist.

Da Hautschutzmittel durch Abrieb, Schweiß, Handwaschprozeduren etc. wieder von der Haut entfernt werden, müssen diese während der Arbeit immer wieder neu aufgetragen werden. Die Erfahrung zeigt, dass dies von vielen Beschäftigten nicht im nötigen Umfang vorgenommen wird, weil es insbesondere bei fetthaltigen Präparaten längere Zeit dauert, bis diese von der Haut aufgenommen werden. Auf Grund dieses Umstandes muss bei der Auswahl der Hautschutzmittel besonderer Wert auf die Akzeptanz bei den Beschäftigten gelegt werden.

05. Hautschutz – Aufgabe des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist nach den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften verpflichtet, sich über den Hautschutz Gedanken zu machen, geeignete Hautmittel auszuwählen und den Beschäftigten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei der Auswahl der Hautmittel, soll er sich von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen und die Mitarbeiter (z. B. Erprobung von Hautmitteln) bzw. deren Vertretung (Personal- bzw. Betriebsrat) beteiligen. In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes erfolgt die Auswahl von Hautmittel und Händedesinfektionsmittel in der Regel unter Beteiligung der Hygienekommission. Der Arbeitgeber ist ferner verpflichtet, die für die jeweiligen Bereiche ausgewählten Mittel in einem Hautschutzplan übersichtlich zusammen zu stellen, damit die Beschäftigten sich schnell über die Mittel und deren Anwendung informieren können.

Stand der Technik im Hautschutz ist ein dreistufiges Konzept: Hautschutz – Hautreinigung– Hautpflege.

Auch wenn streng genommen nur Hautschutzmittel zur persönlichen Schutzausrüstung zählen, kann die Haut der Arbeitnehmer nur durch den Einsatz von aufeinander abgestimmten Hautmitteln optimal geschützt werden.